

zur Verfügungstellung von Kraftfahrzeugen und andere Leistungen im Rahmen der Aufgaben der Nationalen Front und der Friedenskomitees, freiwillige Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft, Löhne, Gehälter und Transportkosten, Referentengelder für Referenten bei Verkaufsstellenversammlungen und Verkaufsstellenausschußsitzungen der KG bis zur Höhe von 5,— DM.

Das gilt auch in den Fällen, in denen die KG als Massenorganisation nicht nur gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern, sondern gegenüber der gesamten Gesellschaft Aufgaben zu erfüllen hat. Geldspenden und Aufwand für Richtfeste und Jubiläen der KG sind kein genossenschaftlicher Aufwand.“

§ 4

Hinter § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

„§ 22 a

Handelsniederlassungen

(1) Die für mehrere Kreiskonsumverbände tätigen Handelsniederlassungen sind berechtigt, Teile des Gewinns an die beteiligten Kreisverbände abzuführen. Die Abführungen sind ab 1. Januar 1956 bei der Handelsniederlassung Betriebsausgaben. Die Gewinnabführungen können an die einzelner* Kreisverbände differenziert vorgenommen werden. Sie dürfen jedoch 1,9 % und 3,2 % des mit dem jeweiligen Kreisverband getätigten Gesamtumsatzes nicht unter- bzw. überschreiten. Die differenzierten Sätze sind jeweils für ein Planjahr festzulegen und durch den jeweiligen Bezirkskonsumgenossenschaftsverband zu bestätigen. Eine Änderung der Festlegung für das betreffende Planjahr ist nicht möglich.

(2) Die Handelsniederlassungen sind ab 1. Januar 1956 berechtigt, die Kosten der Einkaufsreisen des Einkaufspersonals der Konsumverkaufsstellen ihres Bereiches zu übernehmen. Die Aufwendungen hierfür sind bei den Handelsniederlassungen Betriebsausgaben.“

§ 5

§ 23 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Gleichartig ist zu verfahren, wenn die KG bei festgestellten Fehlmengen die darauf entfallenden Verbrauchsabgaben selbst errechnet und abführt. Die nachgezählten Verbrauchsabgaben sind in vollem Umfange Betriebsausgaben, wenn im betreffenden Zeitraum und in der betreffenden Verkaufsstelle bzw. Lager ein dem Markenfehlbestand entsprechender Geldüberschuß vorhanden ist.“

§ 6

§ 25 a Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dorf-, Stadt- und Kreiskonsumgenossenschaften, die Kreisverbände (einschließlich Buchungskreise und Aufkaufkontore) und die Handelsniederlassungen — die Handelsniederlassung Karl-Marx-Stadt nur für den Buchungskreis Textil — sind berechtigt, 65 % des unsteuererten Gewinns und die steuerlich selbständigen Kaufhäuser 1,8 % (ab 1. Januar 1957 2,2 %) des Gesamthandelsumsatzes, jedoch ohne Berücksichtigung der Umsätze gemäß § 35 Abs. 1 zur Auszahlung von Rückvergütungen und für Zwecke der Akkumulation ohne Einschränkung steuerfrei abzusetzen.“

§ 7

§ 31 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Zinsen für Darlehen, die zwischen Kreisverbänden und Konsumgenossenschaften oder zwischen Kreisverbänden gewährt werden, sind ab 1. Januar 1956 nicht hinzuzurechnen.“

§ 3

§ 32 erhält folgenden Zusatz:

„h) Darlehen, die zwischen Kreisverbänden und Konsumgenossenschaften oder Kreisverbänden gewährt werden, gelten ab 1. Januar 1956 nicht als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes.“

§ 9

§ 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lieferungen von Gemüsekonserven, Obstkonserven, eingelegtem Sauerkraut und eingelegte Gurken durch die Aufkaufkontore sind ab 1. Januar 1956 in dem Umfang als steuermäßige Großhandelslieferungen anzusehen, wie sich das Verhältnis Wareneinkauf aus nicht konsumeigener Produktion zum Gesamtwareneinkauf ergibt. § 41 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 10

Diese Anordnung tritt ab Veranlagungszeitraum 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 20*

**über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Bauelementen aus Holz —**

Vom 28. November 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

	Warennummer
Türen aus Holz.....	54 21 0000
Fenster aus Holz.....	54 22 0000

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 341, Karl-Marx-Stadt, Henriettenstraße 51, innerhalb eines Monats nach Verkündung zur Prüfung anzumelden.

§ 3

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1956

Der Präsident**des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

* Anordnung Nr. 19 (GBl. II S. 348)